

Abschrift

8 U 183/09

32 C 3313/08-22 Amtsgericht Frankfurt/Main

Anlage zur Sitzungsniederschrift
vom 22.2.2010

Dr. Schellenberg

Verkündet laut Protokoll
am 22.02.2010

Sieges, Justizfachangestellte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Republik Argentinien, vertreten durch die Procuracion del Tesoro de la Nación,
Posadas 1641, Piso 1°, RA 1112 Ciudad Autónoma de Buenos Aires,

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Guido Lenné, Dönhoffstraße 3, 51373 Leverkusen,

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Schellenberg als Einzelrichter im Verfahren ohne mündliche Verhandlung

nach Schriftsatzfrist bis 1. Februar 2010

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 22.6.2009 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (32 C 3313/08 – 22) teilweise abgeändert und im Leistungsausspruch wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.556,46 € zu zahlen gegen Aushändigung der 10 ½ % Inhaber-Teilschuldverschreibungen der Republik Argentinien Wertpapier-Kenn-Nr. 130 020, Stücke-Nr. 14387, 09652, 14388, 14389 und 14386 über je 1.000,-- DM.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 268,43 € zu zahlen gegen Aushändigung der Zinsscheine Nr. 7 zu den von der Beklagten ausgegebenen 10 ½ % Deutsche Mark Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 1995/2002, Wertpapier-Kenn-Nr. 130 020, Stücke Nr. 14387, 09652, 14388, 14389 und 14386.
3. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an den Kläger 10,5 % Zinsen seit dem 01.01.2005 aus dem Nennwert von 2.556,46 € zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt 2.556,46 €.

Gründe:

I.

Der Kläger geht aus fünf Inhaberteilschuldverschreibungen im Nennwert von je 1.000 DM vor, die die Beklagte aufgelegt hat. 5.000 € entsprechen 2.556,46 €. Wegen des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands wird im Übrigen auf den Tatbestand des angefochtenen Urteil verwiesen (Bl. 299 ff d.A.).

Das Amtsgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Es hat die Beklagte zur geltend gemachten Zahlung auf die Hauptschuld und die Vertragszinsen verurteilt gegen Aushändigung der entsprechenden Papiere. Auf Antrag des Klägers hat das Amtsgericht zum Teil Annahmeverzug der Beklagten festgestellt (betr. Leistungsaussprüche Ziff. 1. und 2.) und den weitergehenden Feststellungsantrag abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf Tenor und Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen; wegen der dem amtsgerichtlichen Urteil zu Grunde liegenden Erwägungen wird auf dessen Entscheidungsgründe verwiesen.

Die Beklagte verfolgt mit ihrer Berufung folgende Angriffe:

1. Der Leistungsauspruch zu 1. sei insoweit unrichtig, als dem Kläger dort 2.566,46 € zugesprochen wurden. Wie vom Kläger auch nicht anders beantragt, könne sich die Kapitalrückzahlungsverpflichtung der Beklagten lediglich auf 2.556,46 € belaufen.
2. Die Feststellung des Annahmeverzugs sei unrichtig, weil eine Zug-um-Zug-Verurteilung gar nicht ausgesprochen worden ist.
3. Das Amtsgericht habe rechtsfehlerhaft nicht erkannt, dass es sich bei der argentinischen Notstandsgesetzgebung um Eingriffsnormen handelt, die von den deutschen Gerichten nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts zwingend zu beachten seien.
4. Rechtsfehlerhaft habe das Amtsgericht die Voraussetzungen des § 138 BGB verneint; richtig sei, dass die Befriedigung der Gläubiger den Sanie-

rungsprozess in Argentinien ins Stocken bringe, weshalb sie sittenwidrig sei.

5. Außerdem hätte die Klage auch deshalb abgewiesen werden müssen, weil die Gläubiger, die sich nicht an der Umschuldung beteiligt haben, treuwidrig handelten, wenn sie als „Trittbrettfahrer“ eine vollständige Bedienung ihrer Forderungen erzwingen wollten.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen, hilfsweise:

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens.

II.

Die Berufung der Beklagten ist nur im geringen Umfang (Berufungsangriffe Ziff. 1. und 2.) begründet, im Übrigen ist sie abzuweisen.

Zu Ziff. 1.:

Der Angriff ist berechtigt. Der Kläger hat lediglich dem einem Nennwert von 5.000 € entsprechenden Betrag verlangt, dies sind 2.556,46 €. Insoweit ist das angefochtene Urteil im Leistungsausspruch 1. richtigzustellen.

Zu Ziff. 2.:

Der Angriff ist berechtigt. Weil das Amtsgericht in zutreffender Anwendung des § 797 BGB die Zahlung gegen Aushändigung angeordnet hat und es sich hierbei nicht um einen Fall handelt, der den §§ 756, 765 ZPO unterfällt (vgl. BGH, Beschluss vom 8.7.2008 – VII ZB 64/07 – NJW 2008, 3144), ist für die Feststellung eines Annahmeverzugs kein Raum, so dass ein Feststellungsinteresse nicht bestehen kann. Soweit das Amtsgericht eine solche Feststellung ausgesprochen hat, kann das angefochtene Urteil daher keinen Bestand haben und ist abzuändern.

zu Ziff. 3:

Die anderslautende Sicht des Amtsgerichts wird vom Senat geteilt, wie er schon mehrfach (erstmalig durch das Urteil vom 13.6.2006 – 8 U 107/03 – NJW 2006, 2931 ff und danach in ständiger Rechtsprechung) als grundsätzliche Einschätzung der international-privatrechtlichen Rechtslage zum Ausdruck gebracht hat. Die Berufung bringt keine neuen Argumente vor, die den Senat zu einer anderen Rechtssicht veranlassen könnten.

zu Ziff. 4:

Die weitere Berufungsbegründung lässt erkennen, dass die Beklagte nicht so weit geht, auch die Befriedigung der Gläubiger ggf. für sittenwidrig halten zu wollen, sondern deren Verlangen nach Befriedigung für sittenwidrig hält.

Der Senat hat sich in den oben genannten grundlegenden Entscheidungen aus dem Jahre 2006 bereits dazu äußert, warum er weder ein Forderungsverbot noch ein Leistungsverweigerungsrecht (§§ 138, 242 BGB) zu Gunsten der Beklagten annimmt.

Soweit sich die Beklagte nach wie vor auf solche Argumente stützt, so hat sie nicht dargelegt, dass sich ihre wirtschaftliche Situation verschlechtert hätte und dass deshalb eine andere Beurteilung notwendig wäre. Das von ihr nun vorgebrachte Zahlenwerk zeigt nicht, dass sich die wirtschaftliche Situation der Beklagten gegenüber derjenigen wesentlich verschlechtert hätte, die der Senat in den Ausgangsentscheidungen bewertet hat. Die Beklagte hat auf Grund der positiven wirtschaftlichen und fiskalischen Ent-

wicklung wieder Zugang zu den Finanzmärkten gefunden hat und sieht sich deshalb imstande, ihre institutionellen Gläubiger zu befriedigen, während sie die sog. Hold-Out-Verbindlichkeiten privater Gläubiger laut Art. 52 ihres Gesamthaushaltsplans für das Jahr 2008 (Anlage A) nicht bedienen will.

zu Ziff. 5:

Die dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Konstellation ist mit derjenigen eines „Trittbrettfahrers“ (oder Akkordstörers) in vielerlei Hinsicht nicht zu vergleichen. Das gilt schon mit Blick auf die Frage, ob die offenkundig bereits fortgeschrittene wirtschaftliche Sanierung der Beklagten bei einer gerichtlichen Durchsetzung der Forderung des Klägers einen unverhältnismäßig hohen Schaden befürchten lässt. Auch sonst wird der Hinweis der Beklagten auf das sog. Akkordstörerurteil des Bundesgerichtshofs dem Ablauf der Umschuldungsverhandlungen der Beklagten mit ihren jeweiligen Gläubigergruppen einerseits und der Situation des Klägers andererseits nicht gerecht, so dass der Senat bei der auch insofern maßgeblichen Gesamtbewertung nach § 242 BGB eine Treuwidrigkeit des Klägers nicht zu erkennen vermag.

Die Beklagte hat die Kosten der ersten Instanz wie auch des Berufungsverfahrens zu tragen, weil sie im Wesentlichen unterliegt. Die Fragen des Annahmeverzugs wirken sich nach ständiger Rechtsprechung des Senats für die Kostenentscheidung regelmäßig nicht aus. Im Übrigen war dem Amtsgericht lediglich ein Tenorierungsversehen unterlaufen, dessen wirtschaftliche Bedeutung sich auf 10 € beschränkte.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar (§ 708 Nr. 10 ZPO). Schuldnerschutzanordnungen unterbleiben (§ 713 ZPO), denn die gesetzlichen Voraussetzungen einer Revisionszulassung (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor und die Nichtzulassungsbeschwerde findet mangels ausreichender Beschwer der Beklagten (§ 26 Nr. 8 EGZPO) nicht statt.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens folgt aus dem Nennwert der streitgegenständlichen Schuldverschreibungen.

Dr. Schellenberg